



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 21. Mai 2015
GZ 300.737/002-2B1/15

Entwurf der Änderungen des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die in Doha beschlossen wurden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) weist zu dem mit Schreiben vom 8. Mai 2015, GZ BMLFUW-UW.1.3.3/0028-I/4/2015, übermittelten Entwurf zur Ratifizierung der Änderungen des Kyoto-Protokolls (KP II) im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

Auch wenn mit der Ratifizierung der vorliegenden Änderungen selbst keine direkten finanziellen Auswirkungen verbunden sind, weist der RH auf jene finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte hin, die mit den erforderlichen tatsächlichen Maßnahmen zur Erreichung der Emissionsreduktionsziele i.S.d. Kyoto-Protokolls und der darauf gründenden innerstaatlichen Umsetzung der unionsrechtlichen Regelungen verbunden sein können.

Dies betrifft sowohl Maßnahmen zur Erreichung der völkerrechtlich verbindlich festgelegten Emissionsreduktionsziele als auch allfällige Sanktionen (auch infolge möglicher Vertragsverletzungsverfahren) bei Nichterreichung dieser Ziele. Auf mögliche finanzielle Auswirkungen – und der dem § 17 BHG 2013 (und dem damals geltenden § 14 BHG) nicht vollständig entsprechenden Darstellung in den jeweiligen Entwürfen – hat der RH bereits unter Bezugnahme auf den Bericht „Emissionszertifikatehandel“, Reihe Bund 2008/11, in seinen Stellungnahmen zu Entwürfen



GZ 300.737/002-2B1/15

Seite 2 / 2

- des Emissionszertifikatgesetzes (Schreiben vom 17. November 2010, GZ 301.125/007-5A4/10),
- eines Bundesgesetzes über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Schreiben vom 24. Mai 2011, GZ 301.125/008-5A4/11),
- der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Zuteilungsregeln für die Handelsperioden ab 2013 (Schreiben vom 8. November 2011, GZ 302.270/001-5A4/11), und
- der Novellen zum Klimaschutzgesetz (KSG) und zum Umweltförderungsgesetz (UFG) (Schreiben vom 17. Jänner 2013, GZ 301.861/002-2B1/12)

umfassend hingewiesen.

Abschließend verweist der RH darauf, dass gem. § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Da der gegenständliche Entwurf am 13. Mai 2015 um 16:06 Uhr versendet wurde, und somit zur Begutachtung lediglich drei Arbeitstage zur Verfügung standen, wurde diese Frist im vorliegenden Fall ohne nähere Angabe von Gründen signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

i.A. Sektionschefin Mag. Helga Berger

F.d.R.d.A.: